


Zentrum für Soziales
KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Feierabend-Talk

für Private Beistandspersonen

Business Park, Sursee

Kulturzentrum Braui, Hochdorf

27. August 2024
17.00 – ca. 18.30 Uhr

5. September 2024
17.00 – ca. 18.30 Uhr

Kompetent. Sozial. Regional.

Programm

- Aus der Verbandsleitung
- Aus der Fachstelle für private Beistandspersonen
- Referat Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- Vernetzung beim Apéro

Aus der Verbandsleitung



- Rechnung 2023 schloss CHF 645'000 unter dem Budget ab
- Bauprojekt in Sursee (Girasole) ist auf Kurs
- Ausbau Schulsozialarbeit, zukünftig eigenständiges Dienstleistungspaket
- Projekte: Parents as Teacher, offene Tür, Rechnungsworkflow, Umsetzung KV-Bildungsreform
- Div. Wechsel in der Verbandsleitung und der Controllingkommission

Aus der Verbandsleitung



Gspächsstoff | Aktuell | Ober uns | Jobs | Kontakt | Datenschutz

Zentrum für Soziales
www.zenso.ch

Beratungsangebot | Zuständigkeiten nach Gemeinden | Links/Adressen | Datentransfer

Zentrum für Soziales
www.zenso.ch

Kompetent. Sozial. Regional.

KESB	Berufsbeistandschaft	Sozialberatung
Mütter- und Väterberatung	Suchtberatung	Schulsozialarbeit

Home

Zentrum für Soziales
Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, Ihnen unser regionales Beratungsangebot vorzustellen. Unter Aktuell finden Sie Medienberichte und News aus der Region – für die Region. Welche Dienstleistungen wir Ihnen tatsächlich anbieten können, hängt von Ihrer Wohngemeinde ab. Unter Zuständigkeit nach Gemeinden finden Sie die nötigen Infos dazu. Sie finden Infos über uns, wenn Sie mehr zum Zentrum für Soziales wissen möchten. Auch die Kontaktangaben unserer Mitarbeitenden sind dort zu finden. Schliesslich finden Sie Links und Adressen zu wichtigen Organisationen mit regionaler Bedeutung.

Zentrum für Soziales
Standort Sursee
Haselmatte 2A
Postfach
6210 Sursee
T 041 925 18 25
E-Mail
Lageplan

- Verbesserungsbedarf gemäss Befragung von 2023
- Update notwendig

Zuständigkeit nach Gemeinden | Gesprächsstoff | Jobs | Kontakt | Portrait | Datentransfer



Zentrum für Soziales

> KESB

> Berufsbeistandschaft

> Sozialberatung

> Mütter- und Väterberatung

> Suchtberatung

> Schulsozialdienst

Wir sind da – für Menschen in ihrer Lebensphase.

Wir freuen uns, Ihnen unser regionales Beratungsangebot vorzustellen. Unter Aktuell finden Sie Medienberichte und News aus der Region – für die Region. Welche Dienstleistungen wir Ihnen tatsächlich anbieten können, hängt von Ihrer Wohngemeinde ab. Unter Zuständigkeit nach Gemeinden finden Sie die nötigen Infos dazu. Sie finden Infos über uns, wenn Sie mehr zum Zentrum für Soziales wissen möchten. Auch die Kontaktangaben unserer Mitarbeitenden sind dort zu finden. Schliesslich finden Sie Links



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Hochdorf

Die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) hat die Aufgabe, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung selbstständig einzuholen.

Gründe welche dazu führen, dass eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, können beispielsweise durch veränderte Lebensumstände, Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen physischer oder psychischer Art, Suchterkrankungen, Arbeitsplatzverlust oder Verlust der Urteilsfähigkeit entstehen.

In solchen Situationen kommt oft die KESB zum Einsatz. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der KESB steht immer der schutzbedürftige Mensch, dessen Persönlichkeitsrechte es zu wahren gilt. Das Ziel besteht darin, den Betroffenen durch individuelle, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Massnahmen zu helfen und sie unter Beachtung ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer eigenen Ressourcen zu fördern. In diesem Sinn bedeutet:



Private Beistandspersonen

Freiwilligenarbeit als private Beiständin oder privater Beistand

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Hochdorf sucht Freiwillige, die bereit sind, schutzbedürftige Personen im Rahmen einer Beistandschaft zu begleiten.

Wer braucht eine Beiständin bzw. einen Beistand?

Menschen können in Situationen geraten, in denen sie ohne Hilfe nicht mehr zurechtkommen mit den Aufgaben des täglichen Lebens. Gründe dafür sind verschiedene: Psychische oder physische Krankheit, Behinderung, soziale Probleme usw.. Sie benötigen Unterstützung und Hilfe. In solchen Situationen kann die KESB eine Beistandschaft anordnen und eine Beistandsperson einsetzen.

Private Beiständinnen und Beistände (PB)

Der Einsatz von Freiwilligen ermöglicht hilfsbedürftigen Menschen wertvolle Unterstützung. Neben Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen setzt die KESB deshalb auch auf private Beiständinnen und private Beistände. Freiwillige können durch ihre zeitliche Verfügbarkeit vermehrt persönliche Begleitung und Unterstützung erbringen.



✕ Mütter- und Väterberatung

- > Angebot
- > Vorträge und Kurse
- > Väterberatung
- > Gesetzliche Grundlagen
- > Terminvereinbarung

- > Team
- > Links zum Thema

> KESB

> Berufsbeistandschaft

> Sozialberatung

> Mütter- und Väterberatung

> Suchtberatung

> Schulsozialdienst

Zentrum für Soziales

sein. Vater sein. Familie
in neues oder bereits
tes Gefühl für Sie?



Angebot Sozialberatung

In der Sozialberatung und der Sozialhilfe wird Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit geleistet, um Prävention und Innovation in diesen Bereichen zu fördern und das Angebot niederschwellig zu halten.

Aufgaben

Die Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

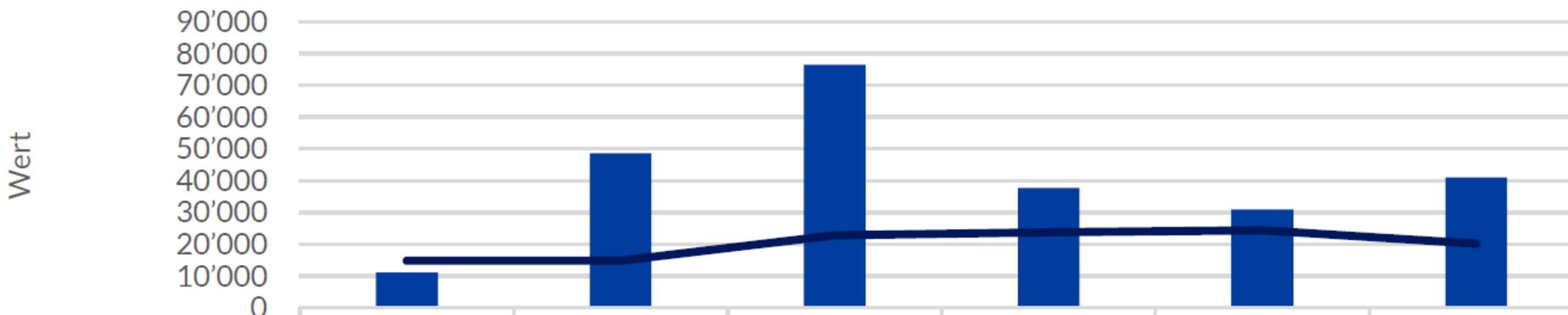
- Freiwillige Sozialberatung
- Wirtschaftliche Sozialhilfe, persönliche Sozialhilfe
- Gesetzliche Abklärungsaufträge (KESB, Gemeinden, Gerichte)

Im Rahmen der freiwilligen Sozialberatung bieten die Sozialarbeitenden auf Basis des gesetzlichen Auftrages (Persönliche Sozialhilfe) Beratung und Begleitung für Jugendliche, Erwachsene, Paare und Familien. Dabei stehen unter anderem folgende Themen im Fokus: Standortbestimmungen in problematischen Lebenssituationen, Krisenintervention und das Überwinden



Kündigung der Haftpflichtversicherung

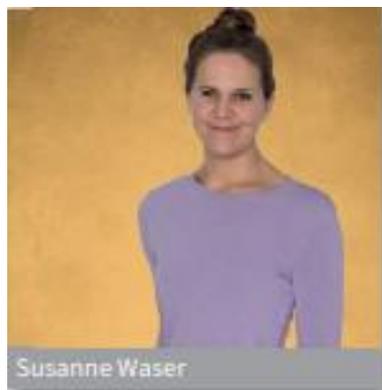
Schadenrendement



	2019	2020	2021	2022	2023	Ø
■ Reserven	0	0	0	0	0	0
■ Leistung	11'133	48'544	76'488	37'718	30'950	40'967
Total	11'133	48'544	76'488	37'718	30'950	40'967
— Prämie	14'867	14'839	22'785	23'739	24'386	20'123
Anzahl Fälle	10	36	20	13	12	18
Schadenquote	75%	327%	336%	159%	127%	204%



Fachstelle für Private Beistandspersonen (PB)



Ansprechpersonen für Sie bei Fragen im Zusammenhang mit

- der Erstellung des Inventars
- der Rechnungsablage und Buchhaltung
- Sozialversicherungen
- Vermögensanlagen



Fachstelle für Private Beistandspersonen (PB)



Ansprechpersonen für Sie bei Fragen im Zusammenhang mit den Themen

- Gesundheit
- Wohnen
- Bildung / Tagesstruktur / Beschäftigung / Arbeit
- Soziales Wohl



Ergänzungsleistungen

Jede Änderung der Einnahmen und/oder der Ausgaben sind umgehend zu melden.

Insbesondere sind dies:

- Mietzins: Erhöhung oder Verminderung
- Wohngemeinschaft: Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung
- Aufnahme oder Beendigung einer Ausbildung / Erwerbstätigkeit
- Ein- oder Austritt in Institution / Änderung der Aufenthaltstaxe
- Aufenthalt im Spital oder in einer Klinik von mehr als einem Monat
- Zusprechung, Erhöhung bzw. Wegfall oder Reduktion einer AHV/IV-Rente oder Hilflosenentschädigung
- Zusprechung, Erhöhung, Wegfall von Unterhaltsbeiträgen, Kinder- und Familienzulagen
- Vermögensveränderungen

Ergänzungsleistungen

- Jährlich, jeweils im Januar sind die neuen **Vermögenbelege mit Stand per 31. Dezember** (Saldo- und Zinsbescheinigung) und **offenen Heimrechnungen** sowie der **Lohnausweis** zur Neuberechnung einzureichen.

- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei EL

Halbjährlich sind die Leistungsabrechnungen für die Rückforderung von Franchise und Selbstbehalte, Zahnarztrechnungen, Transportkosten, Haushaltshilfekosten etc. einzureichen. Bitte beachten Sie die Einreichfrist von **15 Monaten** seit der Rechnungsstellung.

- Die Belege können elektronisch unter www.was-luzern.ch/meldungen-ergaenzungsleistungen hochgeladen werden.

Ausblick Fachstelle

Weiterbildungsanlass im Frühling 2025

Datum: **Donnerstag, 15. Mai 2025**

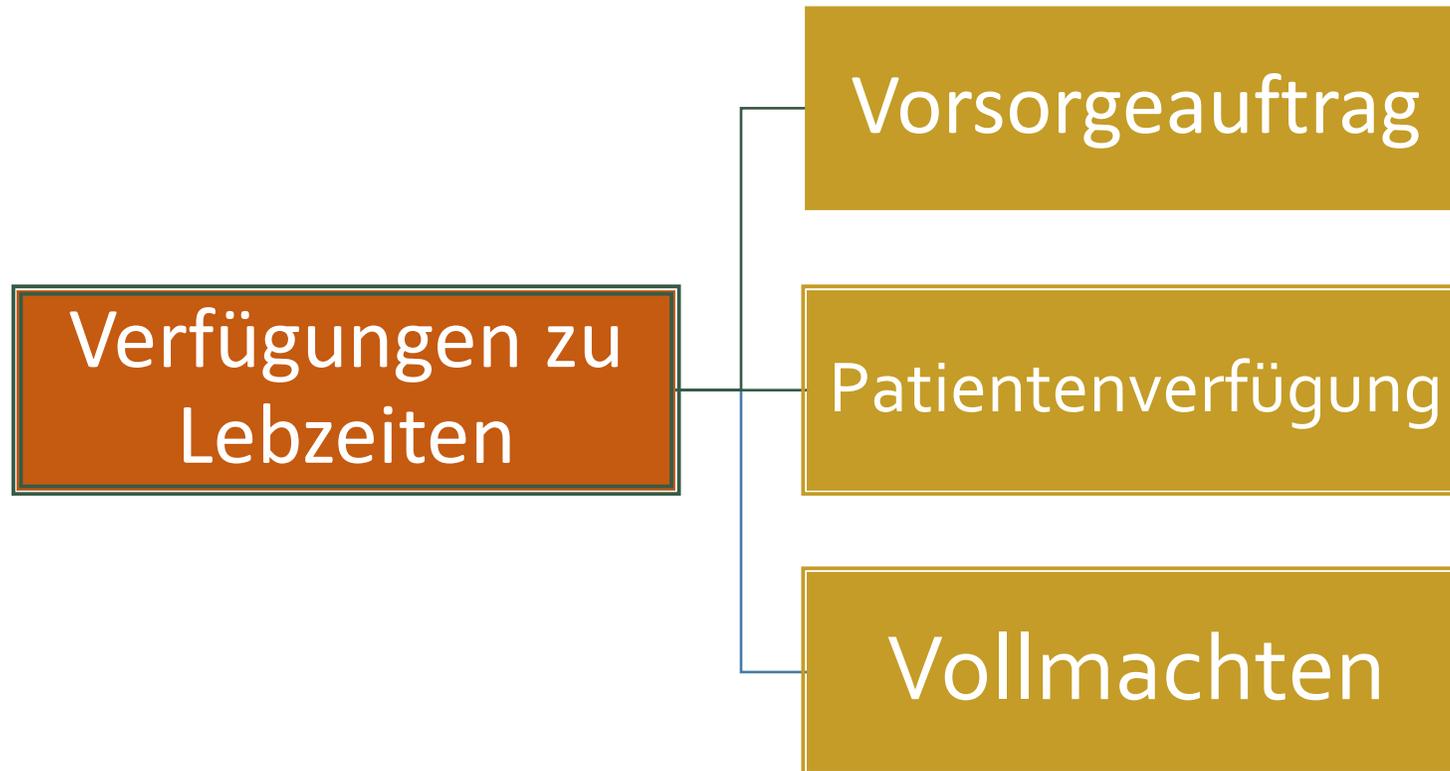
Ort: **CoWorking 6280 Hochdorf**

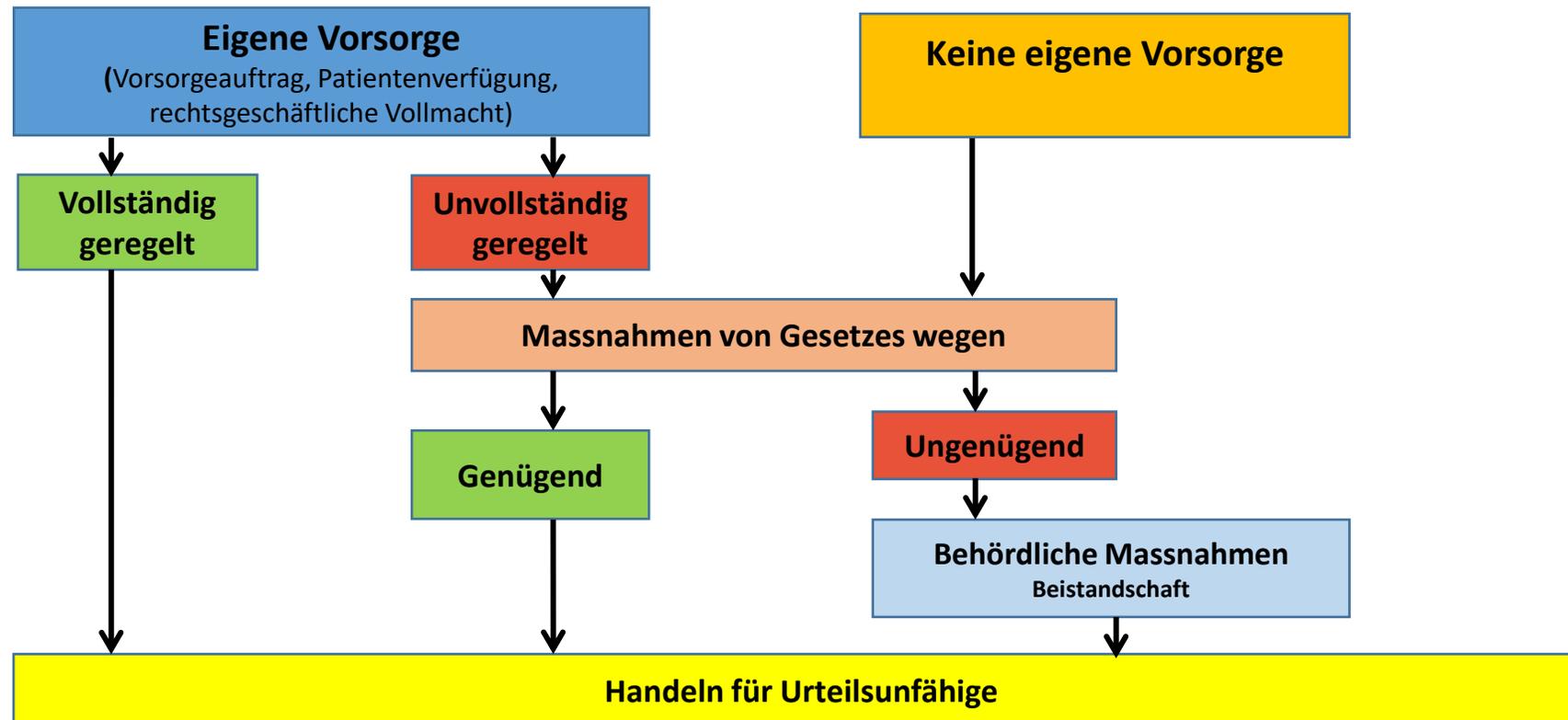
Thema: **Berichterstattung**

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Beate Schneider, Vizepräsidentin KESB Hochdorf

Eva Tresch, Behördenmitglied KESB Hochdorf





Massnahmen von Gesetzes wegen

- Ehegattenvertretungsrechte (Art. 374 ZGB)
- Medizinisches Vertretungsrecht (Art. 377 ff. ZGB)
- Betreuungsvertrag (Art. 382 ff. ZGB)

Massnahmen von Gesetzes wegen

Vertretungsberechtigte Personen gemäss Art. 378 ZGB (Kaskade):

1. beauftragte Person aus Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
2. Beistandsperson mit Vertretungsrecht bei med. Massnahmen
3. Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene/r Partner/in, wenn gemeinsamer Haushalt oder regelmässig Beistand leistend
4. Lebenspartner/in, wenn gemeinsamer Haushalt und regelmässig Beistand leistend
5. Nachkommen, wenn regelmässig Beistand leistend
6. Eltern, wenn regelmässig Beistand leistend
7. Geschwister, wenn regelmässig Beistand leistend

Urteilsfähigkeit

Willensbildungsfähigkeit

 Fähigkeit, Situationen einzuschätzen und einen Willen zu bilden

Willensumsetzungsfähigkeit

 Fähigkeit, gemäss diesem Willen zu handeln

Vorsorgeauftrag - Zweck

- Regelung der Vertretung im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

Vorsorgeauftrag - Inhalt

- Bestimmen einer vorsorgebeauftragten Person (und evtl. Ersatzperson)
- Umschreiben der Tätigkeitsfelder:
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Rechtsverkehr
- Möglichkeit des Erteilens von Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben
- Entschädigung

Vorsorgeauftrag - Errichtung

Eigenhändig

Von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet (analog Testament)

Öffentliche Beurkundung

Durch Notariat (erhöhte Beweiskraft der Urteilsfähigkeit)

Voraussetzung zum Zeitpunkt der Errichtung:



Handlungsfähigkeit (volljährig und urteilsfähig)

Vorsorgeauftrag - Wirksamkeit

Wirksam erst nach Validierung durch KESB

1. KESB wird von Angehörigen über Eintritt Urteilsunfähigkeit und Vorliegen Vorsorgeauftrag informiert;
2. KESB benötigt folgende Dokumente:
 - Vorsorgeauftrag im Original
 - Arztzeugnis über Urteilsunfähigkeit
 - Kurzer Lebenslauf der vorsorgebeauftragten Person
 - Straf- und Betreibungsregisterauszug der vorsorgebeauftragten Person

Vorsorgeauftrag - Wirksamkeit

3. KESB prüft, ob

- der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde
 - Formvorschriften
 - Handlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung
- die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eingetreten sind
 - Urteilsunfähigkeit
 - Inhaltliche Mindestanforderungen

4. KESB nimmt weitere Abklärungen vor (falls erforderlich)

Vorsorgeauftrag - Wirksamkeit

5. KESB lädt vorsorgebeauftragte Person zum Gespräch ein und
 - prüft deren Geeignetheit;
 - klärt, ob sie den Vorsorgeauftrag annimmt;
 - klärt sie über Rechte und Pflichten auf;
 - legt evtl. deren Entschädigung fest;
 - prüft, ob weitere Erwachsenenschutzmassnahmen erforderlich sind.

Vorsorgeauftrag - Wirksamkeit

6. Validierung Vorsorgeauftrag

- Vorsorgeauftrag wird durch KESB genehmigt mittels Entscheid
- KESB erstellt Legitimationsurkunde für vorsorgebeauftragte Person

Vorsorgeauftrag - Erfüllung

Die beauftragte Person

- vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und
- nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

Vorsorgeauftrag - Substitution

- Vorsorgeauftrag ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft
- Beizug von Dritten als Hilfspersonen bei einzelnen Rechtsgeschäften erlaubt

Vorsorgeauftrag – Einschreiten KESB

- Bei Interessengefährdung der betroffenen Person
- Interessenkollision zwischen vorsorgebeauftragten und betroffenen Person
- Wenn KESB bei Validierung Weisungen erteilt hat (z.B. Bericht- und Rechnungserstattung)

Vorsorgeauftrag – Beendigung

- Durch Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit
- Tod des Auftraggebers, Tod/Handlungsunfähigkeit des Vorsorgebeauftragten
- Durch Kündigung des Vorsorgebeauftragten mittels schriftlicher Mitteilung an KESB
 - Regel: 2 Monate Kündigungsfrist
 - Ausnahme: fristlose Kündigung
- Entzug des Mandats durch KESB

Vorsorgeauftrag – Beispiele

Empfehlenswerte Vorlagen/Muster sind bei nachfolgenden Institutionen jeweils auf deren Webseite zu finden:

- www.redcross.ch (Schweizerisches Rotes Kreuz)
- www.prosenectute.ch
- www.curaviva.ch
- www.alz.ch (Alzheimervereinigung)
- www.beobachter.ch
- www.caritas-luzern.ch

Patientenverfügung - Zweck

- Regelung der medizinischen Vertretung im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

Patientenverfügung - Inhalt

- Gewünschte oder nicht gewünschte medizinische Massnahmen;
- Bezeichnung der Ansprechperson für medizinisches Personal sowie
- der Person, die medizinische Entscheidungen trifft.

Patientenverfügung - Form

- schriftlich, datiert und handschriftlich unterzeichnet
- Möglichkeit, Formular zu verwenden

Patientenverfügung - Hinterlegung

- Behandelnder Arzt / Behandelnde Ärztin
- Vertrauensperson
- Existenz und Hinterlegungsort auf der Krankenkassenkarte eintragen lassen

Patientenverfügung - Widerruf

- schriftlich
- durch Vernichtung der Patientenverfügung
- durch Erstellung einer neuen Patientenverfügung

Patientenverfügung - Beispiel

- www.fmh.ch

Fragen?

A close-up photograph of a hand holding a white rectangular card. The background is a soft-focus blue and white pattern. The card contains the logo and name of 'Zentrum für Soziales' and a message of gratitude.

Zentrum  für Soziales
www.zenso.ch

**Vielen Dank und auf
Wiedersehen!**

Kompetent. Sozial. Regional.